

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

3/2013

13. Jahrgang S. 89 – 136 Juni 2013

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus
RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Dr. Karl-Heinz Thume

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka
RA Dr. Tobias Eckardt
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber
RA Prof. Dr. Stefan Kröll
Prof. Dr. Brigitta Lurger
Prof. Dr. Peter Mankowski
Prof. Dr. Ingo Saenger
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

www.internationales-handelsrecht.net

Aus dem Inhalt

- ▶ *Zeller* – Interpretation of Article 8: Is it Consistent with the Function of the Global Jurisconsultorium? S. 89
- ▶ *Lichtenstein* – Neue Auslegungsbestimmungen zum chinesischen Kaufrecht S. 98
- ▶ *Buchwitz* – Handelsklauseln und Erfüllungsort im materiellen Recht und IZVR S. 108
- ▶ *OGH* – Art. 74 CISG deckt auch unmittelbaren und indirekten Schaden ab S. 117
- ▶ *OLG Düsseldorf* – Treue- und Loyalitätspflichten des Unternehmers gegenüber dem Handelsvertreter S. 118
- ▶ *CISG Advisory Council* – Opinion No. 10: Vertragsstrafen in CISG-Verträgen S. 126



sellier european law publishers

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

| | |
|---|-----|
| Interpretation of Article 8: Is it Consistent with the Function of the Global Jurisconsultorium? Prof. Dr. Bruno Zeller, Perth | 89 |
| Neue Auslegungsbestimmungen zum chinesischen Kaufrecht Dr. Falk Lichtenstein, Shanghai | 98 |
| Handelsklauseln und Erfüllungsort im materiellen Recht und IZVR Dr. Wolfram Buchwitz, Bonn | 108 |

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8, 18, 23 CISG

1. Erfüllt die Äußerung des Annehmenden die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit einer Annahme, kommt der Vertrag gemäß Art. 23 CISG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Äußerung zustande. Bei der sogenannten zugangsfreien Annahmehandlung kommt der Vertrag bereits mit der Vornahme der Handlung zustande, weil damit der Tatbestand der Annahme vollendet ist.

2. Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme gemäß Art. 18 Abs. 1 erster Satz CISG dar. Ein sonstiges Verhalten in diesem Sinn besteht in einer stillschweigenden Zustimmungsausäußerung des Annehmenden zum Angebot. Die Zustimmungsausäußerung erfolgt hier durch die Vornahme oder Nichtvornahme einer bestimmten Handlung, welche das Einverständnis und den Bindungswillen des An-

nehmenden ernsthaft und zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. Es handelt sich dabei um eine Bestätigung des Vertragswillens durch den Annehmenden. Maßgebend für die Feststellung, ob eine Handlung des Annehmenden ein annahmegleiches Verhalten darstellt oder nicht, ist gemäß Art. 8 CISG der Erkenntnishorizont eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Beispiele für ein solches Verhalten sind der Weiterverkauf unbestellter Ware und die Verarbeitung gelieferter Ware durch den Käufer.

3. Nach Art. 18 CISG sind drei Annahmeformen zu unterscheiden: 1. ausdrücklich erklärte und zugangsbedürftige Annahme, 2. konkludent erklärte und zugangsbedürftige Annahme und 3. konkludent erklärte und nicht zugangsbedürftige, das heißt mit dem konkludenten Verhalten wirksame Annahme.

4. Art. 18 Abs. 3 CISG sieht eine Ausnahme vom Zugangsprinzip für die Zustimmungsausäußerung vor. Grundlage dafür kann das Angebot selbst, ein internationaler Handelsbrauch oder eine zwischen den Parteien bestehende Gepflogenheit bilden. Verzichtet wird nur auf den Zugang der Annahme, nicht aber auf die Vornahme der Annahmehandlung selbst. Beispiele für Verhaltensweisen, die Zustimmung zum Ausdruck bringen und aufgrund der besonderen Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 3 CISG unmittelbar als Annahme wirken, sind vor allem solche Handlungen, bei denen ein Zugang der damit zum Ausdruck gebrachten Zustimmung regelmäßig nicht für erforderlich gehalten wird, wie zum Beispiel Verarbeitung der Ware oder Direktleistung an einen Dritten.

Österreich: OGH, Urteil vom 13.12.2012 – 1 Ob 215/12t — 114

Art. 74 CISG

Für die Ersatzpflicht nach Art. 74 CISG ist unmaßgeblich, ob die Vertragsverletzung einen unmittelbaren oder mittelbaren, direkten oder indirekten Schaden ver-

ursacht, solange dieser bei Vertragsabschluss vorhersehbar war.

Österreich: OGH, Beschluss vom 15.1.2013 –
4 Ob 208/12k

117

Vertriebsrecht

§ 86a HGB

1. Verträge zwischen Vermittlern von Mobilfunkanschlüssen und Mobilfunkanbietern unterliegen regelmäßig dem Handelsvertreterrecht.
2. Aus den Regelungen des § 86a Abs. 1 und Abs. 2 HGB und der vertraglichen Treue- und Loyalitätspflicht folgt, dass den Unternehmer die Verpflichtung zur Unterstützung und Rücksichtnahme gegenüber seinem Handelsvertreter trifft. Wo die konkreten Grenzen für die Annahme einer Treuepflichtverletzung verlaufen, muss anhand des im Wege der Auslegung zu ermittelnden Vertragsinhalts im Einzelfall bestimmt werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Treuepflichten im Verhältnis Unternehmer / Vertragshändler kann unter angemessener Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zwischen den Rechtsbeziehungen bei der Beurteilung der Grenzen der Treuepflichten auch im Verhältnis Unternehmer / Handelsvertreter berücksichtigt werden.
3. Für den Entschluss eines Unternehmers, einen weiteren Vertriebspartner im Gebiet seines Vertragspartners einzusetzen, kann eine Vielzahl unterschiedlicher Anlässe und Kriterien maßgeblich sein. Die Beurteilung und Gewichtung dieser Kriterien muss grundsätzlich seinem unternehmerischen Ermessen vorbehalten bleiben; dem Unternehmer kann insbesondere nicht verwehrt werden, einen expansiven Wettbewerb zu betreiben.
Deutschland: OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.9.2012 – I-16 U 77/11

118

Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No. 10, Agreed Sums Payable upon Breach of an Obligation in CISG Contracts _____ 126

Brasilien Vertragsstaat des CISG
79 Vertragsstaaten des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG)
Zusammengestellt von RA Prof. Dr. *Burghard Piltz*, Gütersloh _____ 133

Änderungen des UN-Kaufrechts in Finnland und anderen nordischen Ländern
RA *Riku Paanila* / RA *Mikko Saarve*, Helsinki _____ 135

Impressum

Geschäftsführender Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99
herber@internationales-handelsrecht.net
Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleiter

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
Ahlers & Vogel
Königstr. 32, 26789 Leer
Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99
tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

Verlag

IHR ist ein Projekt des Verlags sellier european law publishers GmbH, Geibelstraße 8, 81679 München, Telefon +49 (0)89 / 45 10 84 58-0, Telefax +49 (0)89 / 45 10 84 58-9, info@sellier.de, www.sellier.de, www.internationales-handelsrecht.net. Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Pressegesetzes wird mitgeteilt: Gesellschafter der sellier european law publishers GmbH ist: Firma Dr. Arthur L. Sellier & Co. KG Wissenschaftliches Verlagskontor.

Anzeigen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Kristin Rothe, Anschrift wie Verlag (selp). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste 2013.

Herstellung, Satz, Druck

Herstellung: Karina Hack, München.
Satz: fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen.
Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 29, 63150 Heusenstamm.

Manuskripte

Manuskriptensendungen werden an die Redaktion erbeten (s. o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

6 Hefte jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) mit ca. 264 Seiten. Abonnement (Print) € 132. Vorzugsabonnement (Print) für Studenten, Referendare und Rechtsanwälte (bis zum 3. Jahr ihrer Zulassung) € 82. Versandkosten für Deutschland € 6, für Ausland € 18 (Standardversand. Eilzuschläge und Luftpost auf Anfrage). Die IHR-online-Angebote erfragen Sie bitte beim Verlag. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird. Das Abonnement kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Einzelheft (Print) € 25; Versand erfolgt kostenfrei. Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils für ein Jahr.

Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Adressänderung

Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395